

Verordnung der Stadt Alzenau über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung)

Vom 19. Dezember 2024

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Ordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) und durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, erläßt die Stadt Alzenau folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von öffentlichen Anschlägen, Begriffsbestimmung, Geltungsbereich

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes oder eines Natur-, Kunst- und Kulturdenkmales dürfen öffentliche Anschläge, insbesondere Plakate, Tafeln, Zettel und Hinweise auf öffentliche Veranstaltungen im Ortsbereich nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt Alzenau angebracht werden. In den in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Bereichen ist die Anbringung von öffentlichen Anschlägen generell verboten.
- (2) Anschläge in der Öffentlichkeit nach dieser Verordnung sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.
- (3) Für Plakatierungen nach Abs. 1 gelten folgende Bestimmungen:
 1. Mit der Plakatierung darf frühestens um 6.00 Uhr des ersten Tages des zugelassenen Plakatierungszeitraumes begonnen werden. Die Plakate sind unverzüglich nach Ende des zugelassenen Plakatierungszeitraumes, sollte kein Fristende festgelegt sein, spätestens eine Woche nach Veranstaltungsende zu entfernen.
 2. Es dürfen nur Plakate mit einer maximalen Größe von DIN A 1 verwendet werden. Die Plakatrückwände müssen aus einem festen Material bestehen (z.B. MDF-Platten, Hartfaserplatten, Hohlkammerplakate und Allwetterplakate o.ä.); Plakatträger aus Kartonage oder Styropor sind überhaupt nicht zulässig.
 3. Auf allen Anschlägen ist der bzw. die für den Inhalt und die Anbringung Verantwortliche zu benennen (Name oder Firma sowie Anschrift).
 4. Beschädigte Plakatierungen sind umgehend einschließlich des Befestigungsmaterials zu beseitigen. Nicht ordnungsgemäß befestigte Plakate oder Plakatträger sind umgehend nachzubessern.
 5. Ragen Plakatträger seitlich in den Verkehrsraum hinein, müssen diese zur Freihaltung des Verkehrslichtraums mindestens 4,50 m über der Oberkante von Straßen sowie mindestens 2,50 m über der Oberkante von Geh- und Radwegen angebracht werden. Dabei ist ein Abstand vom Fahrbahnrand von mindestens 0,70 m zwingend einzuhalten.

6. Plakatständer sind so aufzustellen, dass durch sie die Sichtverhältnisse für Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt werden. Dabei darf die Oberkante der verwendeten Plakatträger nicht höher als 1,50 m über die natürliche Geländeoberfläche hinausragen.
 7. Auf Gehwegen muss eine Restbreite von 1,20 m, auf Radwegen muss eine Restbreite von 1,50 m frei bleiben.
 8. Verkehrszeichen und sonstige Verkehrseinrichtungen dürfen nicht beeinträchtigt oder verdeckt werden.
 9. Vor und hinter Kreuzungen ist ein Abstand von mindestens 10 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten einzuhalten.
 10. An Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Lichtsignalanlagen ist das Aufstellen sowie das Befestigen von Plakaten untersagt.
 11. An Bäumen, die durch Baumpfähle verankert bzw. gesichert werden, ist das Aufstellen so-wie das Befestigen von Plakaten untersagt. An allen sonstigen Bäumen sind nur stabile Dreieckständer zulässig, die so montiert sind, dass jegliche Berührung mit dem Baum unterbleibt. Das Anbringen von Befestigungsmaterialien (Kabelbinder, Draht, Nägel, Schrauben, Schnüre, etc.) am Baum ist untersagt.
 12. Werden öffentliche Verkehrsflächen für Plakatierungen genutzt, ist die für die Anbringung verantwortliche Person während der Dauer der Nutzung für die Standfläche verkehrssicherungspflichtig. Die Plakatständer sind stand- und verkehrssicher aufzustellen. Die genutzte Fläche darf nicht beschädigt werden.
- (4) Plakatträger dürfen nur in dem im Erlaubnisbescheid genannten Zeitraum aufgehängt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die Erlaubnis mit Auflagen zu verbinden und eine rückzahlbare Kautions zu verlangen.
- (5) Der Antragsteller hat die Plakatträger und Anschlagtafeln stets in einem solchen Zustand zu erhalten, dass der bauliche Bestand der Straße sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden kann. Ist dies nicht der Fall, so ist der Straßenbaulastträger berechtigt, den die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigenden Zustand auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen. Der Antragsteller haftet für jeden Schaden, der durch die Aufstellung der Werbeplakate entsteht. Er haftet auch für Schadensersatzansprüche, die von Dritten gegen den Straßenbaulastträger geltend gemacht werden.
- (6) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.
- (7) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung (AO) verfolgen, sowie von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagflächen ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.
- (8) Von der Beschränkung nach § 1 Abs. 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

§ 2 Plakatierung anlässlich Wahlen und Abstimmungen

- (1) Die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten bzw. Kandidatinnen dürfen bis zu 44 Tage vor dem Wahltermin Anschläge auch ohne Genehmigung der Stadt Alzenau anbringen oder anbringen lassen. Dabei ist die Anzahl der Plakate nicht beschränkt.
Gleiches gilt für die Antragsteller bzw. Antragstellerinnen bei Volksbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen und für die jeweiligen Antragsteller bzw. Antragstellerinnen, vertretungsberechtigten Personen und politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden während der 44 Tage vor dem Abstimmungstermin. Nach dem Tag der Wahl bzw. der Abstimmung müssen die bis zum Tag der Wahl bzw. Abstimmung aufgestellten Plakatständer und Plakate innerhalb von einer Woche abgebaut werden.
- (2) Für Plakatierungen nach Abs. 1 dürfen nur Plakate mit einer maximalen Größe von DIN A 0 verwendet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 1 Abs. 1, 2, 3 und 5 entsprechend.

§ 3 Sonstige Vorschriften

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 öffentliche Anschläge ohne Genehmigung oder innerhalb der ausgenommenen Bereiche anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen der in § 1 Abs. 3, 4, 5 enthaltenen Regelungen Anschläge anbringt oder anbringen lässt.

Der Mindestbetrag und der Höchstbetrag der Geldbuße ergeben sich aus § 17 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Anbringen von öffentlichen Anschlägen und Plakaten der Stadt Alzenau vom 17. Dezember 2013 außer Kraft.

Alzenau, den 19. Dezember 2024

gez.
Stephan Noll
Erster Bürgermeister

**Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung der Stadt Alzenau
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
(Plakatierungsverordnung)**

- im verkehrsberuhigten Geschäftsbereich in der Innenstadt (Einmündung der Kaiser-Ruprecht-Straße in die Wasserloser Straße bis Einmündung der Straße „Mühlweg“ in die Hanauer Straße sowie im Bereich des Marktplatzes, der Katholischen Kirche Alzenau und im Teilbereich der Burgstraße und der Straße „An der Burg“ – bis Bahnlinie sowie im Friedberger Gässchen, im Bereich des Burgparkplatzes)
- im Bereich vor der Katholischen Kirche im Stadtteil Wasserlos
- an sämtlichen Verkehrsschildern
- im gesamten Gartenschaugelände – Generationenpark inkl. Brücke über die Kahl in Verlängerung der Entengasse, Energiepark
- im Bereich vor dem Michelbacher Schlösschen
- an sämtlichen Stromverteilerkästen
- an sämtlichen Bushaltestellen im Stadtgebiet Alzenau
- im direkten Kreisel- oder Kreuzungsbereich
- an Bäumen, die sich im Besitz der Stadt Alzenau befinden